

Diese Anlage 3 zum Kreistagsbeschluss wurde von der Verwaltung unter meiner Verantwortung erarbeitet, vom Kreistag aber nicht beschlossen, sondern dem Landtag zur Kenntnis zugeleitet.

Anlage 3 zum Beschluss des Kreistages vom 15.09.2005

– Ziffer III und IV dieser Stellungnahme- ,

Drucksachen-Nr.: 109/2005

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung

des Landes Mecklenburg-Vorpommern“,

Landtagsdrucksache 4/1710

vom 18.05.2005

Der Landkreis Ludwigslust sieht den Landtag in der Pflicht, den Gesetzentwurf (LT-Drucksache 4/1710) insbesondere

- im Teil Funktionalreform I (weitergehende Aufgabenübertragungen),**
- bei Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches (bedarfsgerechte Finanzausstattung der kommunalen Ebene) und**
- bei der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung (Sicherung und Stärkung der ehrenamtlichen Kommunalpolitik)**

zu überarbeiten und sich hierbei an den Zielen und Grundsätzen seines Beschlusses vom 12. Mai 2005, Landtags-Drucksache 4/1184 zu orientieren.

I. Allgemeines

Landesregierung und die Koalitionsparteien SPD und die Linkspartei.PDS im Landtag M-V haben sich zu einer umfassenden Verwaltungsreform für Mecklenburg-Vorpommern verständigt. Der entsprechende Gesetzentwurf Drucksache 4/1710 vom 18.05.2005 ist Gegenstand der Anhörung. Mit diesem Gesetzentwurf soll auf die sich dramatisch verschlechternden öffentlichen Finanzen, auf die permanent sinkenden Einwohnerzahlen im Land M-V und auf eine Überregulierung reagiert werden. Gleichzeitig sollen Parallelstrukturen in der Behördenhierarchie abgebaut werden. Ziel der Verwaltungsreform ist es, die politische Handlungsfähigkeit des Landes und seiner Kommunen zu erhalten. Nach dem Gesetzentwurf geht es um mehr Bürgernähe, weniger Bürokratie, höhere Leistungsfähigkeit der Verwaltungen, weniger Kosten und stärkere kommunale Selbstverwaltung.

Der Landkreis Ludwigslust erkennt an, dass die demografischen und finanziellen Entwicklungen im Land Mecklenburg-Vorpommern eine tief greifende Reform der öffentlichen Verwaltung zwingend notwendig machen. Dieses ist von unterschiedlichen wissenschaftlichen und politischen Seiten, Wirtschaftsverbänden etc. immer wieder unterstrichen worden. Der Landkreis Ludwigslust steht einer solchen umfassenden Reform positiv gegenüber. Jetzt müssen solchen abstrakten Bekenntnissen aber auch tatsächliche Reformschritte folgen. Erste Ansätze hierzu hat es auf der Landes- wie auf der kommunalen Ebene bereits gegeben. Der vorliegende Entwurf für ein Verwaltungsmodernisierungsgesetz ist ein weiterer Baustein für eine solche Reform von Landes- und Kommunalverwaltungen. Der Landkreis Ludwigslust sieht in dem überarbeiteten Entwurf eine geeignete Diskussionsgrundlage für die parlamentarische Beratung und unterstützt in seinen zentralen Anliegen, was Kritik an Detailpunkten und weitergehende Forderungen selbstverständlich nicht ausschließt.

Bestandteile der Verwaltungsreform sind die Funktionalreform I (Aufgabenverlagerung vom Land auf die Kreise), die Funktionalreform II (Aufgabenverlagerung vom Land und den Landkreisen auf die Gemeinden) und eine Kreisgebietsreform.

Der jetzt vorliegende 2. Entwurf, der in den Ausschüssen des Landtags beraten wird, unterscheidet sich vom 1. Entwurf und wird den Interessen der kommunalen Ebene besser gerecht, wenn auch noch weitergehende Forderungen an die Reform zu stellen sind. Daher ist es angemessen, eine neue, offene und vorbehaltlose Bewertung des Gesetzentwurfs vorzunehmen, bei der nicht einfach die Ergebnisse der Betrachtungen des 1. Entwurfs übernommen werden.

II. Begründungsansätze der Reform - Bezug zur Situation im Landkreis Ludwigslust

1. Wesentliche Begründung für die Reformnotwendigkeit sind zum einen die zurück gehenden Einwohnerzahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Perspektivisch ist zum Jahr 2020 ein Bevölkerungsrückgang auf ca. 1,5 Mio. Einwohner prognostiziert. Diese Entwicklung verläuft im Land M-V sehr unterschiedlich. Prognosen verschiedener Institute gehen davon aus, dass der Landkreis Ludwigslust nur einen unerheblichen Einwohnerrückgang oder sogar einen leichten Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2020 zu erwarten hat. Da aber insgesamt im Land ein dramatischer Bevölkerungsrückgang zu

erwarten ist, kann bei einer umfassenden Funktional- und Gebietsreform die Bevölkerungsentwicklung bei uns im Landkreis Ludwigslust nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in die Gesamtkonzeption für das Land M-V mit eingebunden werden. Der Kreistag und der Landrat sind zwar in erster Linie dem Landkreis und seinen Kommunen verpflichtet, dennoch haben sie ebenfalls die Aufgabe, die Gesamtentwicklung im Land M-V mit in Betracht zu ziehen.

2. Zweiter wesentlicher Begründungspunkt der Reform ist die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Land M-V.

a) Der Landkreis Ludwigslust verfügt seit dem Jahr 2004 nicht mehr über einen ausgeglichenen Haushalt. Eine Rücklage besteht ebenfalls nicht. Diese wurde bereits vor längerer Zeit verbraucht und konnte in den letzten Jahren nicht neu aufgebaut werden. Ohne grundlegende Reformen wird der Landkreis künftig nicht in der Lage sein, wieder eine Rücklage auch nur im gesetzlich notwendigen Umfang aufzubauen. Die finanzielle Situation verschärft sich wie bei allen Landkreisen dramatisch u.a. durch Entwicklung sowie die gesetzlichen Neuregelungen auf dem Arbeitsmarkt. Aber auch ohne diese Arbeitsmarktreform hat der Landkreis bereits einen Fehlbetrag im Jahre 2004 zu verzeichnen gehabt, der sich bei Fortgeltung des Bundessozialhilfegesetzes weiter dramatisch entwickelt hätte.

Innenministerium, Landesrechnungshof und auch der Kreistag (s. Beratungen zum Haushalt 2005) haben übereinstimmend festgestellt, die finanzielle Schieflage des Landkreises Ludwigslust nicht „hausgemacht“, sondern strukturell bedingt ist.

Die Einnahmesituation des Landes wird sich bis zum Jahr 2019 (Auslaufen des Solidarpakts) dramatisch verschlechtern. Nicht nur die „Ostransferleistungen“ werden erheblich zurückgehen, sondern auch die einwohnerbezogenen Einnahmen aufgrund des Einwohnerrückganges und die Mittel, die von der europäischen Union bereitgestellt werden. Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Einnahmeverluste wird auch die kommunale Ebene (Städte, Gemeinden, Landkreise) im Land M-V treffen. Über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz des kommunalen Finanzausgleichs schlagen die Mindereinnahmen des Landes unmittelbar auf die kommunale Ebene durch.

b) Die von den Landeszuweisungen unabhängigen Einnahmen des Landkreises Ludwigslust können dagegen nicht beliebig gesteigert werden. Die einzige eigene Einnahmeposition ist die Kreisumlage. Auch wenn im Landkreis Ludwigslust eine moderate Anhebung der Kreisumlage auf das durchschnittliche Landesniveau durchaus vertretbar wäre, würde diese Einnahmeerhöhung nicht ausreichen, um den bereits heute vorhandenen und auch zukünftig entstehenden Fehlbedarf zu decken.

Nennenswerte Einsparpotenziale sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten sind nicht mehr vorhanden. Es sei denn, man entschließt sich, die Dienstleistungen für Wirtschaft und Bürger drastisch zu reduzieren. Bei den freiwilligen Ausgaben sind wirksame Einsparungen ebenfalls nicht mehr möglich. Die freiwilligen Leistungen haben bereits heute nur noch einen Umfang, der den Anforderungen an eine kommunale Selbstverwaltung, die wiederum die damit verbundene Gestaltungsmöglichkeit durch den Kreistag, nicht mehr entspricht.

Der Landkreis Ludwigslust reagiert auf die schlechte Finanzsituation in einigen Bereichen dadurch, dass zur Durchführung von Verwaltungsleistungen Kooperationen mit Nachbargebietskörperschaften vereinbart werden (z. B. integrierte Leitstelle, Kataster- und Vermessungswesen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsdienst, Kfz-Zulassung). Aber

auch diese Anstrengungen allein reichen nicht aus, um den finanziellen Handlungsspielraum des Landkreises Ludwigslust langfristig zu sichern.

Ein finanzieller Handlungsspielraum ist auch insbesondere deswegen notwendig, um die Investitionskraft des Landkreises Ludwigslust wieder deutlich zu stärken.

c) Zu Recht fordert die kommunale Ebene vom Land, seine eigenen Einsparbemühungen zu steigern, dies insbesondere im Personalbereich. Aber nach den bekannten Zahlen werden auch diese Einsparungen allein nicht ausreichen, um die erheblichen Einnahmeverluste vollends auszugleichen.

Die kommunale Ebene muss sich daher für die Zukunft auf deutliche Mindereinnahmen einstellen. Damit ist in der derzeitigen Struktur ein Haushaltsausgleich für die Landkreise in Zukunft durchgängig nicht mehr darstellbar. Auf diese finanzielle Entwicklung muss eine überzeugende Antwort gegeben werden, die sicherstellt, dass Land und Kommunen wieder finanzielle Handlungsoptionen zurückerhalten.

III. Funktionalreform, Kreisneugliederung und Demokratiedefizit

1. Konsens besteht im Lande weitgehend darüber, dass eine Funktionalreform I und II unabdingbar sind und dass die Verwaltungskraft im Rahmen einer umfassenden Funktionalreform I auf der Ebene der Kreise gebündelt werden muss. Hierfür werden im Wesentlichen zwei Wege aufgezeigt:

a) Landesregierung und Koalitionsfraktionen im Schweriner Landtag sehen hierfür eine Kreisgebietsreform auf 5 Landkreise vor (s. Drucksache 4/1710). Dieser Weg wird ganz überwiegend seitens der Wirtschaft, von vielen anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden unterstützt, ebenso vom Städte- und Gemeindetag. Vielfach wird auch eine Kreisneuordnung auf der Basis der vier Planungsregionen, mithin vier Kreise gefordert. Diese Lösung schafft die Voraussetzungen für die Einräumigkeit von Verwaltung und ermöglicht konsequent eine Kommunalpolitik für die Region aus einer Hand.

b) Ein anderer Weg sieht eine moderate Kreisgebietsreform unter Einkreisung der kleinen kreisfreien Städte vor. Eine genaue Anzahl der Landkreise ist hierbei bisher nicht begründet worden.

Nach diesem Weg sollen Aufgaben, die im Rahmen der Funktionalreform I kommunalisiert werden sollen, nicht auf alle Kreise übertragen werden, sondern z. B. von den staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und den Landwirtschaftsämtern auf die dann bestehende Belegenheitsgebietskörperschaft übertragen werden. Diese soll dann in Kooperation die Aufgaben für die Nachbargebietskörperschaften wahrnehmen. Bei diesem Modell werden die möglichen Synergieeffekte aber nicht in vollem Umfang erreicht. Es verbleiben Doppelzuständigkeiten. Bei einer Kommunalisierung der staatlichen Ämter für Umwelt und Natur nach diesem Modell könnte allein beim Belegenheitskreis das bisherige StAUN mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises verschmolzen werden. Bei den Nachbargebietskörperschaften, für die dann der Belegenheitskreis für die bisherigen Aufgaben des StAUNS zuständig wäre, müsste weiterhin eine eigene Untere Naturschutz- und Wasserbehörde vorgehalten werden. Die Alternative wäre, dass die Kreise diese Aufgaben dann im Wege der Kooperation auf den Belegenheitskreis übertragen. Aber

auch hier wäre dann ein ständiger Koordinationsaufwand zwischen den Kreisen notwendig und dies würde zwangsläufig zu unnötigen weiteren Kosten führen. Das Ziel der Kommunalisierung von Landesaufgaben unter dem Gesichtspunkt der Einräumigkeit der Verwaltung würde nicht vollends erreicht werden und es würde ein zusätzlicher Koordinationsaufwand produziert, der zu Verfahrensverlängerungen führt.

2. Einer umfassenden Kreisgebietsreform wird unter anderem ein Demokratiedefizit entgegengehalten. Dieses trifft auch voll bei dem Modell der Aufgabenübertragung nach Belegenheitsprinzip und nach dem Modell von Kooperationen zu.

Bei dem Prinzip der Belegenheitszuständigkeit hätte nur der Kreistag der Belegenheitsgebietskörperschaft direkten Einfluss auf die Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung. Bei dem Kooperationsmodell verzichtet der übertragende Landkreis auf die direkte Gestaltungsmöglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den eigenen Kreistag.

Dieses Demokratiedefizit betrifft im Prinzip jede Kooperationslösung und auch die Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverbände. Bei den Zweckverbänden ist nur eine mittelbare demokratische Legitimierung gegeben. Dies sei an dem konkreten Beispiel der aktuellen Diskussion zum Braunkohleabbau im Landkreis Ludwigslust verdeutlicht. Die Festschreibung der Gebietsnutzung in der Region erfolgt im regionalen Raumordnungsprogramm, das vom Regionalen Planungsverband aufgestellt wird. Hier kann theoretisch der Fall eintreten, dass der Kreistag Ludwigslust sich gegen die Ausweisung des Gebietes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ausspricht. Gleichwohl kann der Regionale Planungsverband aufgrund der Zusammensetzung der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Verbandsvertreter aus anderen Gebietskörperschaften eine solche Nutzungsmöglichkeit festschreiben. Im Falle des im Gesetzentwurf aufgezeigten Kreises Westmecklenburg hätten die Kreistagsabgeordneten zu entscheiden. Auch wenn sie überwiegend nicht direkt aus der Region Lübtheen stammen, hätten sie eine direkte demokratische Legitimierung durch die Wähler ihres Kreises.

Demokratiedefizite treten daher bei der Kooperation wie auch bei der Zweckverbandslösung auf.

3. Der Landkreis Ludwigslust spricht sich daher unter der Voraussetzung einer umfassenden Funktionalreform I für eine Kreisneuordnung aus.

Für eine effektive und effiziente Verwaltung nach einer umfassenden Funktionalreform I sind die heutigen Landkreise zu klein. Die absehbare demografische und finanzielle Entwicklung wird dieses Problem in den nächsten Jahren massiv verschärfen. Eine Zusammenlegung von Landkreisen bzw. eine deutliche Verringerung ihrer Zahl ist unausweichlich.

Hierzu kann auch die Einkreisung der heute kreisfreien Städte gehören. Kreisfreie Städte haben einerseits einen Aufgabenbestand, der dem einer kreisangehörigen Stadt entspricht; sie erfüllen andererseits aber auch die Aufgaben eines Landkreises. Insofern müssen sie sich auch an den Kriterien messen lassen, die für Landkreise gelten.

Städte und Kreise müssen lernen, dass sie eine gemeinsame Region bilden, die sinnvollerweise gemeinsam politisch gesteuert und verwaltet wird und in denen gemeinsam die notwendigen Dienstleistungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt werden. Dabei ist es der Sache angemessen, zunächst grundsätzlich an den bestehenden Planungsregionen anzusetzen und diese konsequent zu gemeinsamen Verwaltungen weiter zu

entwickeln. Der Landkreis Ludwigslust spricht sich daher nachdrücklich für eine konsequente Neuordnung unserer Gebietskörperschaften aus.

Der Landkreis Ludwigslust ist der Auffassung, dass die Ausweitung der Kompetenzen dieser Kreise eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung möglich macht. Die praktischen Probleme, etwa in der Arbeit der Kreistage, sind beherrschbar. Die Arbeit der Kreistage wird sich nach den Methoden der Neuen Steuerungsmodelle dergestalt wandeln müssen, dass unter Verzicht vielfältiger Detailregelungen nach Zielen und Wirkungen mit Zielvereinbarungen gesteuert wird, d. h. eine Konzentration auf strategische Aufgaben und Handlungsfelder. Dass dieses auch in einer Region leistbar ist, beweisen die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.

IV. Grundsätzliche Forderungen des Landkreises Ludwigslust an die Reform

Der Landkreis Ludwigslust betont erneut, dass Ansatzpunkt einer Gebietsreform auf der Kreisebene, die über die überfällige Einkreisung einzelner kreisfreier Städte hinausgeht, nur eine radikale, umfassende Funktionalreform sein kann. Eine Gebietsreform darf nur beschlossen und umgesetzt werden, wenn feststeht, dass Vollzugsaufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht zwingend einer Aufgabenwahrnehmung durch das Land vorbehalten bleiben müssen, den künftigen Kreisen zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesen werden, soweit nicht eine Privatisierung oder eine Übertragung auf die Gemeindeebene in Betracht kommt. Der Landkreis Ludwigslust unterstützt das Ziel, mehr staatliche Aufgaben auf die künftigen Landkreise zu übertragen und dadurch die Anzahl der Behörden in M-V deutlich zu senken. Hierbei muss der Grundsatz der Zweistufigkeit der Verwaltung im Land M-V umgesetzt werden. Der Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) vom 18.09.2003 bietet insoweit eine gute Arbeitsgrundlage. Der Landkreis Ludwigslust empfiehlt dem Landtag ausdrücklich, diesen Bericht heranzuziehen.

1. Ziele einer Verlagerung von Aufgaben des Landes auf die künftigen Kreise müssen insbesondere sein:

- das Gewinnen von Gestaltungsspielräumen für die Selbstverwaltung in neuen Kreisen;
- Effizienzgewinne durch Vermeidung doppelter Behördenstrukturen auf landes- und kommunaler Ebene;
- Durchsetzung des Prinzips der Einräumigkeit der Verwaltung;
- Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren durch Konzentration auf der Ebene der künftigen Kreise (Prinzip der Einheit der Verwaltung).

Der Landkreis Ludwigslust hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des VerwModG in der Fassung der Beschlussfassung der Landesregierung vom 02.11.2004 in seiner Kreistags-Drucksache- Nr.: 66/2005 ausgeführt, „...der Landkreis Ludwigslust lehnt eine erneute Kreisstrukturreform auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes ab. Die vorgesehenen Aufgabenübertragungen bieten keinen tragfähigen Ansatzpunkt für eine Landkreisneuordnung.“

Zur Begründung einer Landkreisneuordnung ist daher eine umfassende Funktionalreform I zu fordern. Insoweit ist der Gesetzentwurf –Drucksache 4/1710- nicht weitgehend genug. Für das Erfordernis einer Landkreisneuordnung sind folgende Aufgabenkomplexe erforderlich:

- Die Landkreise müssen zu Zentren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik entwickelt werden. Sie müssen gerade in diesem Sektor Gestaltungsspielräume für die Selbstverwaltung zurückgewinnen. Die Stärkung der regionalen Wirtschaft ist die vordringliche politische Aufgabe. Kompetenzen für die Fördermittelvergabe im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik müssen auch auf der Ebene der künftigen Landkreise zusammengeführt und koordiniert werden. Diesbezüglich gibt es bereits heute gute Erfahrungen mit der Dorferneuerung und der Realisierung des Programms „Entwicklung ländlicher Räume“.
- Die Landkreise müssen zum Kompetenzzentrum „Schule“ entwickelt werden. Die bestehenden Aufgaben der Schulträgerschaft für Berufs-, Förderschulen und Gymnasien, die Schulentwicklungsplanung und die Schülerbeförderung sind durch die Übertragung der Schulaufsicht und der Personalhoheit für die Lehrer abzurunden. Der Landesgesetzgeber muss den einzelnen Schulen weitergehende Möglichkeiten einer eigenständigen Profilierung einräumen. Das Land sollte sich weitgehend auf die Fixierung der Zielbestimmung und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzten Ziele beschränken.
- Die Landkreise müssen sich zu Zentren für die Entwicklung des ländlichen Raumes etabliert werden. In diesem Bereich könnten die künftigen Landkreise erhebliche Synergieeffekte realisieren. Bestehende Doppelstrukturen der Umweltverwaltung müssen beseitigt, einzelbetriebliche und flächenbezogene Fördermaßnahmen der Landwirtschaft, der ländlichen Infrastrukturförderung und des Naturschutzes zusammen geführt werden. Genehmigungsverfahren müssen durch Konzentration der genehmigungsrelevanten Behörden in der Kreisverwaltung gestrafft und beschleunigt werden. Die bestehenden Kompetenzen der Landkreise als Untere Behörden für Natur-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz sowie für den ländlichen Wegebau und die Dorferneuerung sind abzurunden durch die weitgehende Übertragung der Aufgaben der bisherigen Ämter für Umwelt und Natur, der Landwirtschaftsämter, der Nationalparkämter, der Verwaltung des Biosphärenreservats Schaalsee, der Naturparkverwaltungen und der vier Gewerbeaufsichtsämter.
- Die Landkreise sind als örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als wichtigste Säule im öffentlichen Gesundheitswesen fortzuentwickeln. Mit schlagkräftigeren Strukturen können seit Jahren bestehende personelle Defizite im Fachkräftebereich, wie z.B. die fehlende psychologische Kompetenz in den Jugendämtern und der in allen Gesundheitsämtern relevante Fachärztemangel effizienter kompensiert werden. Verwaltungsaufwändige Rechnungslegungen für Jugendhilfe- und Sozialhilfeleistungen sowie häufige gerichtliche Auseinandersetzungen im Streit um Fallzuständigkeiten werden erheblich reduziert. Die neuen Kreise sind in der Lage, bisherige Aufgaben der Versorgungsämter des Landes, des Landesjugendamtes und Landesgesundheitsamtes weitgehend zu übernehmen. Soweit Aufgaben landesweit wahrzunehmen sind, ist eine Zusammenführung unter dem Dach des Kommunalen Sozialverbandes vorzunehmen.
- Eine Verzahnung der ordnungsrechtlichen Kompetenzen des Landes und der Landkreise ist weiter auszubauen. Hier ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Landes und den Kreisen als Straßenverkehrsbehörde und als Träger des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes denkbar. Zu prüfen ist eine Kooperation/Zusammenlegung der integrierten Leitstellen der kommunalen Ebene für das Rettungswesen, den Brand- und Katastrophenschutz mit denen der Polizei. Eine zentrale Bußgeldstelle in kommunaler Trägerschaft könnte deutliche Synergieeffekte erbringen.

Die Geschwindigkeitsüberwachung ist vollständig auf die zukünftigen Kreise zu übertragen.

2. Um die Handlungsspielräume der kommunalen Selbstverwaltung wieder herzustellen, erachtet der Landkreis Ludwigslust es für notwendig, bei den bereits bestehenden sowie neu zu übertragenden Aufgaben zu prüfen, ob die Aufgaben von den künftigen Landkreisen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden können. Diese Forderung ist im vorliegenden Gesetzentwurf bisher nur unzureichend umgesetzt. Es ist Aufgabe des Landtages und seiner Ausschüsse hier deutliche Verbesserungen herbei zu führen. Der Landkreis Ludwigslust schlägt hierzu eine umfassende Expertenanhörung vor.

3. Der Landkreis Ludwigslust unterstützt ausdrücklich eine Aufgabenverlagerung auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter, wenn die Aufgabenwahrnehmung in fachlicher Hinsicht gewährleistet ist und wenigstens ebenso kostengünstig wie auf der Kreisebene erledigt werden kann. Daneben sollen die Gemeinden und Ämter zu Anlaufstellen für den Bürger auch für Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Landkreises (Bsp. kooperatives Bürgerbüro Boizenburg) und des Landes ausgebaut werden.

4. Veränderungen und Konzentrationen sind jedoch nicht nur auf der Ebene der Kommunen (Kreise und Gemeinden) notwendig, sondern auch über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus auf Landesebene. Der Landkreis Ludwigslust fordert, dass das Prinzip einer zweistufigen Verwaltung grundsätzlich eingehalten wird. Nur in absoluten Ausnahmefällen soll eine Vollzugsaufgabe beim Land verbleiben. Daraus folgt, dass die Landesoberbehörden deutlich zu reduzieren sind. Der Landkreis Ludwigslust erachtet eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Ministerien nicht nur für möglich, sondern hält die Umsetzung für dringend geboten. Die Aussage der Landesregierung, eine Reduzierung auf 7 Ministerien neben der Staatskanzlei vorzunehmen, ist aus Sicht des Landkreises Ludwigslust lange überfällig. Unter Zugrundelegung der Grundprämissen des vorliegenden Gesetzentwurfs (umfassende Funktionalreform I und Kreisgebietsreform), erscheint es aus Sicht des Landkreises Ludwigslust denkbar und durchaus machbar eine noch weitergehende Reduzierung auf 5 Ministerien neben der Staatskanzlei zu realisieren. Dies wäre mit Blick auf die beabsichtigte Kreisneugliederung, die finanzielle und demokratische Entwicklung des Landes angemessen.

V. Forderungen des Landkreises Ludwigslust nach weitergehenden Aufgabenübertragungen nach Geschäftsbereichen der Ministerien

Gemäß den obigen Ausführungen fordert der Kreistag Ludwigslust eine deutliche Ausweitung der Funktionalreform I.

1. Geschäftsbereich des Innenministeriums

Die Trägerschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow sollte umgewandelt werden in eine gemeinsame Trägerschaft von Land und Kommunen. So könnten die kommunalen Fortbildungsinstitute in die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege integriert und die gesamte Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes konzentriert werden.

Die Ordnungswidrigkeitsverfahren des gesamten öffentlichen Bereiches sollten in kommunaler Trägerschaft konzentriert werden.

Im Gesetzentwurf sollte festgeschrieben werden, dass die Leitstellen der Polizei und des Bereichs Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungswesen zusammengeführt werden.

Die technische Geschwindigkeitsüberwachung sollte komplett auf die Kreise übertragen werden. Soweit hier Eingriffe notwendig werden, müsste die Polizei im Wege der Amtshilfe tätig werden.

Die Führung von Unfalltypensteckkarten sollte auf die Kreise übertragen werden. Hieraus können nicht nur Schlussfolgerungen für notwendige Verkehrsüberwachungen gezogen werden, sondern insbesondere auch für bauliche und planerische Aufgaben.

2. Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums

Die Aufgaben der Straßenbauämter sind in ihrem wesentlichen Bestand auf die vorgesehenen Kreise zu übertragen. Nur dann macht es Sinn, auch die Straßenmeistereien auf die Kreisebene zu verlagern. Gleiches gilt für wesentliche Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Funktionalreform vom 18.09.2003 enthält hierzu wichtige Hinweise.

3. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Im Gegensatz zum Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums mit den Straßenbauämtern und des Umweltministeriums mit den StAUNs werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei die wesentlichen Aufgaben der Landwirtschaftsämter auf die Kreise übertragen. Das ist nach der Intention des Gesetzentwurfs so korrekt.

Aus dem Bereich des Landwirtschaftsministeriums sind weiter die dortigen Zuständigkeiten für Naturparke und Biosphärenreservate auf die neuen Kreis zu übertragen.

4. Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die hier vorgesehenen Aufgabenübertragungen sind nicht weitgehend genug. Der Landkreis Ludwigslust fordert, dass die Weisung des Ministerpräsidenten vom 30.03.2004 umgesetzt wird und wesentliche Aufgaben der Schulaufsicht und der Zuständigkeiten für die innere Schulverwaltung einschließlich der Personalhoheit der Lehrer auf die Kreise übertragen werden. Damit würden die vorhandenen Probleme wegen der Trennung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten beseitigt und die angestrebte stärkere Eigenständigkeit der Schulen tatsächlich ermöglicht.

Die Aufgaben aus dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sollten –soweit es sich nicht um Aufsichts- oder Beratungsaufgaben handelt, auf die Kreisebene übertragen werden.

5. Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Neben den bisher vorgesehenen Aufgabenübertragungen sollten aus dem Bereich „Arbeitsministerium“ wesentliche Förderungstatbestände im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik auf die Kreise übertragen werden. Hier kann eine sinnvolle Zusammenführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II und den entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen dann koordiniert erfolgen.

6. Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Wesentliche Aufgaben des Landesgesundheitsamtes und des Versorgungsamtes können auf die zu bildenden Kreise übertragen werden. Dies betrifft Aufgaben aus dem Hygienebereich, der Arbeitsmarktförderung, des Pflegewohngeldes, der Erteilung von Schwerbehindertenausweisen u.a.m.

7. Geschäftsbereich des Umweltministeriums

Die Zuständigkeiten des Ministeriums bzw. der nachgelagerten Behörden für den Naturpark Elbetal und das Biosphärenreservat Schaalsee sind auf den Kreis zu übertragen.

Weiter sind zu übertragen alle wesentlichen Aufgaben aus den StÄUN und dem Landesamt für Umwelt-, Naturschutz und Geologie. Nach dem Grundsatz der Zweistufigkeit der Verwaltung sollten nur Spezialgebiete in einem Landesamt in diesem Sachbereich verbleiben.

VI. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1 Verfahren bei Unabkömmlichstellung

Die Aufgabenwahrnehmung durch eine Körperschaft kann nicht davon abhängig gemacht werden, an welchem Standort die Behörde, dessen Aufgabe übertragen werden soll, ihren letzten Sitz hatte. Es müssen die spezifischen Bedingungen der Region einfließen können. Es bedarf daher Regelungen, dass bei der Besetzung der Ausschüsse die Landkreise Beisitzer entsenden können (z. B. Landwirtschaft).

Zu § 2 Festsetzungsbehörden

Für uns ist nicht ersichtlich, ob überhaupt und in welchem Umfang Entschädigungen aufgrund des Schutzbereichsgesetzes von 1956 festzusetzen waren. Gegen die Übertragung der Zuständigkeit auf die Kreise bestehen keine Bedenken, soweit das Konnexitätsprinzip gewahrt wird.

Zu § 5 Straßenbau

Nur eine Übertragung der baulichen Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundesstraßen, und Landesstraßen auf die Kreise ist nicht sinnvoll. Es sollten auch die Aufgaben des Um-, - Aus- und Neubau der Bundes- und - Landesstraßen sowie deren Verwaltung auf die Kreise übertragen werden, da eine Trennung von Verwaltung, Unterhaltung und Neubau fachlich keinerlei Sinn macht.

Die großen Kreise erhalten damit auch Einfluss auf Ausbaumaßnahmen von Landes- und Bundesstraßen. Rang und Reihenfolge von Baumaßnahmen können nach Vorschlag der Verwaltungen zwischen den Gremien des Landes und der Kreise abgestimmt werden.

In einer neuen kreislichen Straßenbaubehörde können alle Aufgaben zusammengefasst werden, durch konsequentem Einsatz neuer moderner Steuerungsmethoden, das E-Government sowie geeignetem Qualitätsmanagement können Bürger und Kundennähe verbessert, „Doppelverwaltung“, vermieden sowie Verwaltungswege verkürzt werden.

Eine Privatisierung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, d.h. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 11 StrWG-MV als hoheitliche Aufgabe wird entschieden abgelehnt. Die Erfahrungen aus derartigen Versuchen (z.B. Müritzkreis) und in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass hiermit erhebliche Risiken für die Straßenbaulastträger entstehen und der Unterhaltungszustand des Straßennetzes sich deutlich verschlechtert. Gerade bei Berücksichtigung geringer Investitionen im Bereich der Landes- und Kreisstraßen sind leistungsfähige eigene Straßenmeistereien Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Vorliegende Vergleichsuntersuchungen zeigen, dass Effektivitätsgewinne durch eine Privatisierung nicht erreicht werden.

Zu den vorgesehenen Änderungen im StrWG-MV wird die Bewertung in der vorläufigen Stellungnahme des Landkreistages vom 07.07.2005 unterstützt.

Nach § 5 Abs. 2 VwModG M-V sollen die Kreise Anhörungsbehörde für Planfeststellungsverfahren für Kreisstraßen und die Gemeinden für Gemeindestraßen werden. Diese Aufgabenübertragung ist praktisch ohne Bedeutung, da bisher nicht ein Planfeststellungsverfahren für Straßen in Baulastträgerschaft der Gemeinde oder eines Kreises im Land bekannt geworden ist. Sollten diese Vorhaben dennoch einmal auftreten, wäre eine Zuständigkeit an der Stelle sinnvoll, an der künftig die übrigen Anhörungsverfahren für Straßen angesiedelt werden sollen.

Zunächst einmal ist die als möglich dargestellte Umstufung von Landesstraßen in Kreisstraßen aufgrund des E- VwModG M-V nicht durch die Definition nach § 3 Abs. 1 Straßen- u. Wegegesetz M-V gedeckt. Daher ist hier eine vorbereitende Entlastung des

Landes von einer langjährig vernachlässigten und künftig kostenträchtigen Aufgabe zu vermuten, die mit dem Gesetzentwurf nichts zu tun hat.

Da der Wirtschaftsminister vermutlich dennoch als oberste Landesstraßenbaubehörde jederzeit Landesstraßen zu Kreisstraßen umstufen könnte, ist für diesen Fall unbedingt das Konnexitätsprinzip einzuhalten.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

Es haben sich hier keine Änderungen zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes M-V vom 2. November 2004 ergeben, so dass der Landkreis Ludwigslust an seiner Stellungnahme weiterhin festhält.

Stellungnahme aus der ersten Anhörung:

Bis zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes im Jahre 1998 waren die Landräte der Landkreise für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständig. In der Anlage zum Gesetzentwurf wird der Personalaufwand des Landes für diese Aufgabe mit 0,4 Stelle mit einer Besoldung mit A 9 mD angegeben. Diese Arbeitsaufgabe wird bei der Zusammenführung der Straßenverkehrszulassungsbehörden ohne zusätzlichen Personalaufwand erfüllt werden können.

Allerdings sind im Gesetzentwurf zu folgende Aufgaben des gewerblichen Güterkraftverkehrs keine Aussagen zu den Zuständigkeiten angeführt:

- § 3 Abs. 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)
- § 1 Abs. 1 Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918)

Besonderheit hier:

Seit Einführung der o.g. Gesetzmäßigkeiten liegt keine entsprechende Zuständigkeitsverordnung vor.

Es gibt lediglich „Zuständigkeitsfestlegungen“, schriftlich fixiert vom Wirtschaftsministerium M-V (Schreiben vom 11.03.1999). Diesen Festlegungen ging (Schreiben vom 18.01.1999) ein Vorschlag hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach dem neuen Güterkraftverkehrsgesetz voraus (Schriftverkehr wurde über den Landrat geführt). Dem Vorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

So wurden im Einzelnen folgende Verfahrensregelungen festgelegt:

1. Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 GüKG sowie von Gemeinschaftslizenzen

- Durchführung des Verfahrens durch Landräte und Oberbürgermeister
- Bei positivem Ausgang erfolgt die Ausfertigung und Ausgabe der Urkunden einschließlich der Kostenerhebung durch Landräte und Oberbürgermeister.
- Falls die Prüfung ergibt, dass ein negativer Entscheid erforderlich wird, erfolgt Abgabe an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Der ablehnende Bescheid ergeht je nach Zuständigkeit durch das Landesamt oder Wirtschaftsministerium

2. Entziehung von Erlaubnissen und/oder von Gemeinschaftslizenzen

- Abgabe an das Landesamt
- Bescheid durch Landesamt oder Wirtschaftsministerium M-V

Die belastenden Verwaltungsakte werden durch die zuständigen Behörden erlassen. Dies sind das Landesamt für die Gemeinschaftslizenz und das Wirtschaftsministerium M-V für die Erlaubnis nach § 3 GüKG.

- Art. 6 Abs. 1 Verordnung [EWG] Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (Ausstellung / Erteilung einer Fahrerbescheinigung)

Besonderheit:

Eine gesetzliche Regelung in Form einer entsprechenden landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Fahrerbescheinigung gibt es (noch) nicht. Wie hier bei der Erteilung zu verfahren ist ergibt sich aus einem Schreiben vom 05.03. 2003 des Wirtschaftsministerium M-V. Dort ist auch festgelegt, dass grundsätzlich die Erlaubnisbehörden (untere Verkehrsbehörde) für die Erteilung der Fahrerbescheinigung zuständig sein sollen. Diese Zuständigkeit soll im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung von den Erlaubnisbehörden vollzogen werden.

Auch zum **Bereich Konzessionen** sind keine Aufgabenübertragungen an die Kreise vorgesehen.

- Lizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (für den Bereich des Gelegenheitsverkehrs)

gesetzliche Grundlagen

§ 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung v. 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690);

Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen [Amtsblatt L 74 vom 20.03.1992] – geändert durch Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 [Amtsblatt L 4 vom 8.1.1998]

- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 BOKraft (Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen)

gesetzliche Grundlage

§ 43 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573)

Die vorgenannten Aufgaben, die teilweise vor der Änderung der Bundesgesetze bereits durch die Landkreise wahrgenommen wurden, können ohne Qualitätsverlust von den neuen Großkreisen wahrgenommen werden.

Ferner wäre es sehr wünschenswert, dass die bisher nicht vorhandenen Zuständigkeitsregelungen durch entsprechende Zuständigkeitsverordnungen vom Landesgesetzgeber getroffen werden.

Zu § 7 Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren

Die Aufgabenübertragung ist praktisch ohne Bedeutung und ebenso wie § 5 Abs. 2 als „Scheinübertragung“ zu bezeichnen. Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserverkehrsgesetz, dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Luftverkehrsgesetz und dem Landesseeilbahngesetz, die Vorhaben zum Gegenstand haben, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist sind weder bekannt noch in der Praxis zu erwarten, so dass eine Trennung dieser Verfahren von den übrigen Planfeststellungsverfahren keine Vorteile erkennen lässt.

Zu den §§ 11 ff

Der Landkreis Ludwigslust vermisst in den §§ 11 ff, dass darin nicht die Aufgabenstellungen benannt werden, die sich für den Zeitraum der nächsten 1 - 2 Jahre bereits heute abzeichnen. Es sollte ferner die Futtermittelüberwachung auch den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zugeordnet und die dafür erforderlichen Strukturen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform geschaffen werden.

Die Zuordnung dieser Aufgabenstellung wäre auch geeignet, die Rolle der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in Mecklenburg-Vorpommern als Fachbehörde zu stärken.

Das bezieht sich auch auf die Mehrzahl der Genehmigungs- und Erlaubniserteilungen, die auf der Grundlage von EU-Entscheidungen u.dgl. erforderlich sind.

Es sollte den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern auch möglich sein, letztendliche Genehmigungen zu erteilen, da sie sich bei der Vorbereitung sowieso schon tiefgründig mit dem Problem auseinandergesetzt haben und daher in der Lage sind, angemessen, ortsnah und schnell zu entscheiden.

Zu § 11 Flurneuordnung

Die geplante Übertragung der Aufgaben als Verfahrensträger und Bewilligungsbehörde für Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landkreise wird begrüßt. Gerade unter Betrachtung der Aufgaben als Bewilligungsbehörde ist die derzeitige Trennung in zwei Behörden für Fördervorgänge gleichen Inhalts nicht sinnvoll gelöst. Für die geplante Übertragung der formellen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf die Landkreise gibt es ebenfalls Zustimmung.

Bei einer Eingliederung in die Großkreisverwaltung können die bodenordnerischen Aufgaben wegen der Nähe zum Liegenschaftskataster, zur städtebaulichen Bodenordnung und zur Grundstücksbewertung im Fachdienst 62 angesiedelt werden. Weitere Aufgaben - insbesondere Durchführung von Baumaßnahmen, Fördermaßnahmen wie Dorferneuerung - können zu anderen bestehenden Organisationseinheiten sinnvoll hinzugefügt werden.

- Mit der Eingliederung der bodenordnerischen Teile in den FD 62 stehen folgende Synergieeffekte an:
 - Katastererneuerung aus einer Hand (zur Zeit werden von den AfL und der Vermessungs- und Katasterbehörden Aufträge zur Erstellung der digitalen ALK erteilt), Minimierung von Reibungsverlusten
 - Bürger wird aus einer Hand über Grundstücksverhältnisse - auch während der Laufzeit von Bodenordnungsverfahren - informiert

- Vermessungskapazitäten werden zusammengeführt und somit flexibler ausgelastet
- Nachweis der Reichsbodenschätzung im Liegenschaftskataster (Aktualisierung im Rahmen von Bodenordnungsverfahren)
- Zusammenführung des Fachpersonals für Grundstücksbewertung
- Zusammenführung mit der Geschäftsstelle Umlegungsausschuss (Bodenordnung aus einer Hand / optimierte Wahl der verschiedenen Bodenordnungsinstrumente ohne Reibungsverluste durch Klärung von Kompetenz- oder Hierarchiefragen)

Auflösung verschiedener regionaler Sonderbehörden (z.B. StAUN, ..) bzw. Übertragung von Kompetenzen im Planungsbereich

Mit der Übertragung sollten in Abstimmung mit anderen Fachdiensten die folgenden Punkte im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten durch Ansiedlung von Aufgaben oder Teilaufgaben im Fachdienst 62 diskutiert werden:

- Erfassung, Führung und Pflege von Geobasis- und -fachdaten
- Mitarbeit bei Erstellung und Fortschreibung von Satzungsplänen bzw. Mitarbeit in Planungsverfahren

§ 18 Schulangelegenheiten

Abs. 1: Die beabsichtigte Zuordnung der Aufgaben der unteren Schulaufsicht an die Landkreise wird begrüßt. Die hierbei ausgeklammerte Zuordnung der Schulräte (sollen Bedienstete des Landes bleiben) ist nicht sinnvoll. In Anbetracht der steuernden Aufgabe des Landes (setzen von rechtlichen sowie finanziellen Rahmenbedingungen, oberste Schulaufsicht) eine Zuordnung der Schulräte zu den Kreisen zwingend zu fordern.

Abs. 2: Die geplante Zuordnung der inneren Schulangelegenheiten zu den Kreisen ist zu begrüßen. **Völlig unakzeptabel ist** hierbei aber die Unverbindlichkeit der Regelung zur Einführungsfrist (nach Ablauf des Lehrpersonalkonzeptes). Da diese Frist fest steht, wäre im Gesetz auch eine Regelung (ab 2010) terminlich festzuschreiben. Auch ist die halbherzige Einführung zunächst nur bei den Berufsschulen inakzeptabel. In der Begründung sind die Vorteile der geplanten Regelung zur Zusammenführung herausgearbeitet worden. Es ist daher unverständlich, warum derart zögerlich und unverbindlich gehandelt werden soll.

Die Bündelung der Fach- und Ressourcenverantwortung bei den Landkreisen ist somit von der Sache her unstrittig. Allerdings geht hierbei die Landesregierung von einer Beibehaltung der bisherigen Zuordnung in der Schulträgerschaft aus. Daraus folgt, dass bei den Schulen in Gemeineträgerschaft weiterhin eine Trennung der Zuständigkeiten bestehen bleiben soll. Dies ist wiederum halbherzig und nicht zu akzeptieren. Sie ist auch nicht logisch. Erst mit Zuordnung aller Schularten zu den Landkreisen als Schulträger können die hieraus entstehenden Synergien voll ausgeschöpft werden, ist eine wesentliche Vereinfachung der Entscheidungs- und Verfahrensprozesse in der Schulentwicklungsplanung möglich und werden die in der Begründung zu Abs. 1 beschriebenen Vorteile der Schulaufsicht bei den Kreisen auch wirklich ausgenutzt.

Eine einheitliche Schulträgerschaft aller Schularten der allgemeinbildenden Schulen sowie der Berufsschulen bei den Kreisen muss daher weiter eine Forderung an dieses Gesetz bleiben.

Die mit Abs. 3 beabsichtigte Zuordnung der SEP in den eigenen Wirkungskreis wäre zum heutigen Zeitpunkt bereits begrüßenswert. Der „Vorteil“ läge in der kommunalpolitischen Mitsprache- und Steuerungsmöglichkeit in der Planung durch die Kreistagsmitglieder.

Fazit ist, dass auch im 2. Entwurf zum VwModG die gleichen Einwendungen vorzubringen sind wie zum 1. Entwurf. Die Hinweise des Landkreis Ludwigslust zum 1. Entwurf haben keinen Eingang gefunden, obwohl in der nunmehr vorliegenden detaillierteren Begründungen zum Gesetzentwurf oft sehr genau die Argumente angeführt werden, die für die vom Landkreis Ludwigslust geforderten Änderungen sprechen.

§ 19 Förderschulen

Die geplante Übertragung der derzeitigen Landesschulen in Güstrow, Neukloster und Neubrandenburg auf die dann jeweiligen Kreise stellt keine Verbesserung in der Qualität dar. Es wird hiermit der Aufwand und die Verantwortung für die Sanierung, den Ausbau und die Bewirtschaftung der Einrichtungen vom Land auf die Belegheitskreise übertragen. Aus Sicht des Landkreises Ludwigslust, dessen derzeitige Landesschule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwModG aufgehoben sein wird, ist diese Regelung auch unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, dass die Zahlung von Schullasten an das Land als derzeitigen Schulträger rechtlich nicht einforderbar ist. Mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf die Belegheitskreise wird die Zahlung durchsetzbar.

§ 21 Denkmalschutz

Die beabsichtigte Übertragung der Bescheinigungen nach § 25 DSchG M-V (Bescheinigung zu steuerlichen Zwecken) vom Land auf die Kreise wird nur unter der Bedingung der Umsetzung weiterer, umfassender Änderungen des DSchG begrüßt. Diese Aufgabenübertragung allein hat nur eine marginale Bedeutung in der Funktionalreform und andere bedeutsame Regelungen werden zunächst nicht geplant. Die steuerliche Bescheinigung ist an konservatorische Fachkompetenz geknüpft (siehe Begründung zu § 21). Daher würde es auch hieraus begründet Sinn machen die Landesbehörde aufzuheben und das Fachpersonal den Kreisen zuzuordnen. Hierbei würden sowohl die steuerlichen Bescheinigungen fachgerecht und rechtssicher erstellt werden können, als auch die Einvernehmensherstellungen bei Genehmigungstatbeständen entfallen können. Letzteres ist stets ein zeitlich und fachlich verkomplizierter Verfahrensweg der auch schon lange in Kritik steht.

Die in der Begründung stehende Feststellung, dass bei den Kreisen Fachpersonal erst geschaffen werden muss um die Aufgabe der steuerlichen Bescheinigung auch erledigen zu können, ist nun hinsichtlich der geplanten Übertragung dieser Aufgabe nicht verständlich. Wird kein Fachpersonal von der Landesbehörde zu den Kreisen gegeben da wie vor erwähnt die Einvernehmensregelung in Zuständigkeit des Landesamtes bleiben soll, ist die Übertragung der Aufgabe nach § 25 DSchG M-V keine sinnvolle Regelung. Unter diesen Bedingungen sollte sie beim Landesamt verbleiben. Die folgerichtige Einstellung qualifizierten Personals in den Kreisen allein für die Durchführung dieser übertragenen Aufgabe ist ernsthaft nicht zu betreiben.

Zu § 24 Baufachliche Prüfung

Eine Übertragung der Durchführung der baufachlichen Prüfungen gemäß § 24 des Entwurfes auf die Kreise sollte, wie bereits in der ersten Anhörung gefordert, erfolgen.

Zu § 29 Anerkennung von Beratungsstellen

Aufgrund der Ortsnähe ist es zweckmäßig, das Anerkennungsverfahren für Ehe-, Familien-,

Erziehungs- und Jugendberatungsstellen durch die Kreise durchführen zu lassen.

Mit dieser Begründung wäre es auch ratsam, das Betriebserlaubnisverfahren für Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Unterbringung im Rahmen von Jugendhilfe aus dem Zuständigkeitsbereich des LJA auf die Kreise zu übertragen.

Fachlich liegt die Zuständigkeit bei dem örtlichen Jugendhilfeträger. Dieser wäre im Tätigkeitsfeld Jugendhilfeplanung handlungsfähiger. Vielleicht könnte eine solche Änderung in Artikel 16 einfließen, wenn es Bundesrecht nicht entgegensteht.

Zu § 37 Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Der in der Gesetzesbegründung beigefügte Positiv- bzw. Negativkatalog, in welchem die Zuständigkeiten für die geplanten Kreise konkret festgelegt werden, wird begrüßt.

Es bestehen hierbei keine Bedenken, wenn das Konnexitätsprinzip konsequente Anwendung findet.

Zu § 47 Auflösung von Behörden und Regionalen Planungsverbänden

Es haben sich hier keine Änderungen zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes M-V vom 2. November 2004 ergeben, so dass der Landkreis Ludwigslust an seiner Stellungnahme im Bereich weiterhin festhält.

Mit der Übertragung von Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenverwaltung, Straßenbau sowie Straßenverkehrszulassung, Straßenverkehrsordnung, Verkehrssicherheit, Verkehrsüberwachung oder des Güter u. - Personenverkehrs werden sowohl das Landesamt für Straßenbau als auch die Straßenbauämter in der jetzigen Form nicht mehr benötigt.

Die Fachaufsicht kann, soweit überhaupt erforderlich, kann direkt durch das Ministerium ausgeübt werden.

Nach der Auflösung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr werden die Kreise nach jetziger Rechtslage gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO dann Widerspruchsbehörde. In der Anlage zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz sind zum Stenumfang keine Angaben gemacht.

Die Regelungen in § 50 bezüglich der Auflösung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr oder der Straßenbauämter sind inhaltlich zu wenig bestimmt und lassen Festlegungen zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben offen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Höhe der Zuweisung an die Kreise (§ 101 Abs. 5), wenn derart wichtige Aufgabenverlagerungen in ihrer Zuordnung noch völlig ungeklärt sind. Die Übernahme der Straßenbauämter mit all ihren Aufgaben und Zuständigkeiten durch die Kreise wird derzeit als machbar eingeschätzt. Die Aufhebung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie die Übernahme deren Aufgaben durch die Kreise ist weitestgehend problemlos möglich.

Die Auflösung der einzelnen Behörden (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, die Straßenbauämter, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und die Regionalen Planungsverbände) sollte nach unserer Auffassung nicht über Verordnungsermächtigungen, sondern direkt im Verwaltungsmodernisierungsgesetz erfolgen.

Zu § 50 Abfallrecht

Danach werden die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (bisher Landkreise und kreisfreie Städte) auf die künftigen Kreise als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis

übertragen. Die großen kreisangehörigen Städte sollen im Zuge der Aufgabenprivilegierung eine Teilzuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit eigenem Satzungsrecht erhalten.

Die künftigen Kreise sollen, wie bisher die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für das Einsammeln, Befördern und Behandeln bzw. Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll, Sperrmüll, Haushaltsschadstoffen, Altpapier) und vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle), verantwortlich sein.

Die großen kreisangehörigen Städte sollen die Zuständigkeiten mit Satzungsrecht im eigenen Wirkungsbereich für das Einsammeln und Befördern der Abfälle erhalten, nicht aber für die Behandlung und Ablagerung der nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung (Siedlungsabfälle wie Hausmüll, Sperrmüll). Diese Aufgaben sollen die künftigen Kreise erhalten. Somit sind die künftigen großen kreisangehörigen Städte, die bisher die Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Vollzuständigkeit wahrnehmen, nur noch teilzuständig.

Eine solche Aufspaltung der Aufgaben ist jedoch nicht zweckmäßig und geboten sowie (abgabe-)rechtlich fraglich.

Es bleibt zu hinterfragen, warum die künftigen großen kreisangehörigen Städte nicht auch für die Behandlung und Ablagerung der in ihrem Gebiet und von ihnen eingesammelten Abfälle zuständig bleiben sollen, zumal Satzungsautonomie für sie und für die künftigen Kreise sowieso vorgesehen ist. Problematisch sind zudem die sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen im Bereich der Abfallbehandlung und Abfallablagerung und die damit verbundenen abgaberechtlichen Zuordnungen.

In der Begründung zu § 50 wird richtigerweise auf den starken örtlichen Bezug einer Reihe von Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die Besonderheiten der Organisationsform (stadteigene Gesellschaften), städtische Siedlungsstrukturen, andere Strategien der Abfallvermeidung, im Unterschied zum ländlichen Raum, verwiesen. Es erscheint sinnvoll, hier getrennte Zuständigkeiten beizubehalten. Diese sollten auch für die Behandlung und Ablagerung der beschriebenen Abfälle gelten. Schon vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsreform haben alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (und somit auch die künftigen großen kreisangehörigen Städte) langfristige, eigene Verträge mit Behandlungsanlagen für die Abfälle, die in ihrem Gebiet eingesammelt werden, geschlossen. Somit kann die Zuständigkeit hierfür auch beibehalten werden.

In § 3 Abs.1 Abfallwirtschaftsgesetz (Pkt. 3., Artikel 7 Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes) soll den großen kreisangehörigen Städten die Möglichkeit gegeben werden, weitere Teilaufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die Kreise zu übertragen. Sinnvoll wäre, dass auch die künftigen Kreise die Möglichkeit hätten, die Aufgaben der Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die in den großen kreisangehörigen Städten von diesen eingesammelt werden, auf die großen kreisangehörigen Städte zurückzuübertragen. Auch hier sollte dem künftigen Kreistag ein Entscheidungsrecht zur Aufgabenübertragung eingeräumt werden.

Zu § 53 Waffengesetz

Wir haben erhebliche Zweifel, ob es sachgerecht ist, die Aufgaben des Vollzugs des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes weiterhin den großen kreisangehörigen Städten

zuzuweisen. Mangels aussagefähiger Angaben hierzu in der Begründung ist uns eine konkrete Bewertung nicht möglich.

Zu § 54 Naturschutz

Es ist vorgesehen, die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde den großen kreisangehörigen Städten zu übertragen.

Dieses wird nicht als sinnvoll erachtet. Hier sollte ebenso verfahren werden wie bei den amtsfreien Gemeinden, d. h. innerhalb der Kreise sollte es nur eine untere Naturschutzbehörde geben, die auch zuständig ist für das Territorium der großen kreisangehörigen Städte.

Als Begründung für diese Aufgabenübertragung die in Städten bisher vorhandene Verwaltungskraft anzuführen, ist im Zuge des Gesetzes wenig Ziel führend, da ein Grundsatz des Gesetzes darin besteht, Verantwortung zu bündeln, um u. a. auch Personalkosten zu sparen.

Problematisch erscheint diese Aufgabenübertragung u. a. auch vor dem Hintergrund von Bauleitplanverfahren bzw. großer Bauvorhaben, die eine Ausgleichsplanung erforderlich machen. Hier verfügen diese Städte oft nicht mehr über das nötige Hinterland, um diese Planungen umzusetzen, was zur Folge hat, dass es einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit dem umschließenden Landkreis geben muss.

Auch im Rahmen der Landschaftsplanung und -entwicklung, bei der Abgrenzung von Schutzgebieten und weiterer naturschutzfachlicher Bewertungen kann es hier zu Kompetenzschwierigkeiten kommen.

Zu § 55 Jugendhilfe

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dem Landesgesetzgeber ist die Möglichkeit eingeräumt, die Aufgaben auf Antrag auch kreisangehörigen Städten zu übertragen. Diese Möglichkeit wird rechtlich für die großen kreisangehörigen Städte für ihr Gebiet vorgesehen. Für die Aufgabenzuordnung ist in diesem Bereich zu berücksichtigen, dass einerseits starker Publikumsverkehr auftritt bzw. Beratungsleistungen vor Ort zu erbringen sind, andererseits fachliche hohe Anforderungen an das Personal gestellt werden. Nach Einschätzung von Fachverantwortlichen in den Kreisen, sind bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Adoptionsvermittlung, Vaterschaftsfeststellungen, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Beurkunden erst ab einer entsprechenden Menge von Fällen effizient und in hoher Qualität zu erbringen. Zudem ist bei dieser Aufgabe noch stärker als ohnehin schon zu berücksichtigen, dass sich in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche demographische Veränderungen abzeichnen. So wird sich nach der jüngsten Bevölkerungsprognose die Zahl der Menschen, die jünger sind als 28 Jahre, dramatisch verringern. Danach werden ausgehend von rd. 521.500 Personen im Basisjahr 2001 für das Jahr 2020 nur noch rd. 310.700 Personen prognostiziert. Dies entspricht knapp 60 % des Wertes aus dem Basisjahr. Dementsprechend ist für die Aufgaben der Jugendhilfe mit veränderten Fallzahlen zu rechnen.

Ferner ist fraglich, worauf die Leistungsfähigkeit abgestellt werden soll. Macht man dies von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig, kann eigentlich keiner großen kreisangehörigen Stadt die Aufgabe zugeordnet werden.

Entsprechend den Erläuterungen zum Gesetz wird zunächst lediglich auf die personelle Ausstattung der Städte abgestellt. Ob eben eine Weiterung um die finanzielle Leistungsfähigkeit erfolgen soll, ist zu hinterfragen.

Zu § 58 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Zuordnung der Aufgabenträgerschaft des ÖPNV auf die großen Städte Schwerin und Rostock widerspricht dem Ansatz dieses Gesetzes, insbesondere die Begründung, dass andernfalls eine Splittung von Bus- und Straßenbahnverkehr zu erwarten wäre ist nicht nachvollziehbar. Warum nicht auch hier eine Regelung wie bei den anderen kreisfreien Städten?

Zu § 65 Wasserrecht

Der § 65 Absatz 1, Punkt 1 bedarf der Klarstellung.

Nach § 65 wird den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 des Wassergesetzes des Landes M-V übertragen.

Es ist fraglich, was mit der Entgegennahme der Anzeigen gemeint ist.

- a) Sofern die entgegengenommenen Unterlagen an die untere Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zur Bearbeitung weitergeleitet werden, besteht kein weiterer Klärungsbedarf.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 108 Landeswassergesetz – Zuständigkeit der Wasserbehörden) sind nach Punkt 2, Buchstabe c die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig für „Entscheidungen und Anordnungen über Maßnahmen nach Anzeigen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und nach Betriebsstörungen und Schadensfällen bei solchen Anlagen und der hierzu erlassenen Verordnungen“.

- b) Sofern mit der Entgegennahme der Anzeigen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 des Wassergesetzes des Landes M-V die oben angeführte Maßnahmen verbunden sind, bedarf es einer Klarstellung.

Es wird angeregt:

- Da der Begriff „Haustankanlagen“ in den gesetzlichen Vorschriften/Regelwerken nicht definiert ist, sollte den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige und der daraus resultierenden Maßnahmen und Anordnungen für oberirdische Anlagen mit der Wassergefährdungsklasse A und B zugeordnet werden. (siehe Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114) § 6 - Gefährdungspotential)
- Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen der Wassergefährdungsklasse A und B sollten weiterhin in der Zuständigkeit der Landkreise bleiben.

Zu § 69 Straßenverkehrsrecht

Es haben sich keine wesentlichen Änderungen zum Ersten Entwurf ergeben, so dass der Landkreis Ludwigslust an seiner bisherigen Stellungnahme festhält.

Im Gesetzentwurf werden die Aufgaben der Zulassungsbehörden und der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz für ihr Territorium den großen kreisangehörigen Städten übertragen. Die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörden sollen, auch für das Territorium der großen kreisangehörigen Städte, beim Kreis verbleiben. Diese Trennung von Fahrerlaubnisbehörde einerseits und Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz sowie Zulassungsbehörde andererseits wird sich negativ auf die Aufgabenerfüllung auswirken, da viele gegenseitige Berührungspunkte zwischen den einzelnen Aufgaben bestehen. Konsequenz wäre eine Übertragung auch der Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörden an die großen kreisangehörigen Städte.

Diese Übertragung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, der Fahrerlaubnisbehörde und der Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz (jetzt alles Kreisaufgaben) an die großen kreisangehörigen Städte würde bedeuten, dass auf dem Territorium des neuen Landkreises Westmecklenburg drei Straßenverkehrsbehörden nebeneinander existieren würden (Schwerin, Wismar und der Rest des neuen Landkreises). Diese Konstellation würde für alle Beteiligten einen hohen Abstimmungsbedarf bedeuten, da z.B. bestimmte Kennzeichenbereiche nur für eine der drei Behörden freigegeben werden.

Die Aufgabenwahrnehmung der Straßenverkehrszulassung in einer Behörde als Aufgabe des Kreises mit dezentraler Aufgabenerfüllung in Bürgernähe, also das Prinzip, das gegenwärtig vom Landkreis Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin praktiziert wird, wird als sinnvoll erachtet.

Gegen die Übertragung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde nach § 45 STVO auf die Ämter und amtfreie Gemeinden bestehen erhebliche Bedenken.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen mit teilweise weitreichender, häufig überregionaler Bedeutung. Es handelt sich dabei um grundlegende Entscheidungen des Straßenverkehrsrechts mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen auf die Verhaltensvorschriften für Verkehrsteilnehmer. Die hier zuständigen Sachbearbeiter benötigen spezialisierte, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind nach der Rechtslage zu treffen, Kenntnis umfangreicher Vorschriften sind dabei Voraussetzung.

Bei einer Übertragung auf die Gemeinden ist zu befürchten, dass durch subjektive Meinungen oder Entscheidungen der Gemeindeparlamente notwendige Maßnahmen verhindert oder unzulässig beeinflusst werden.

Überregionale Entscheidungskriterien für verkehrsrechtliche Anordnungen werden innerhalb der Gemeinden häufig nicht richtig beurteilt.

Auch werden notwendige Anhörungsverfahren unnötig verkompliziert.

Keine Aussagen werden zur Zuordnung der Kreisunfallkommissionen gemacht. Bislang sind diese in die unteren Straßenverkehrsbehörden integriert. Das enge Zusammenwirken von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei ist Voraussetzung für eine zielgerichtete, qualifizierte Arbeit der Vuk zur Unfallbekämpfung.

Der § 70 – Baurecht – vermag überhaupt nicht zu überzeugen. Mit einer umfassenden Funktionalreform sollen insbesondere auch Genehmigungsverfahren vereinfacht und Zuständigkeiten gebündelt werden. Insbesondere im Bereich des gewerblichen Bauens wird mit einer Übertragung der Aufgaben auf die Ämter diese Absicht konterkariert. Es werden dadurch wieder viele Abstimmungsnotwendigkeiten geschaffen. Es muss daher für alle wesentlichen Bauvorhaben die Forderung gestellt werden, die gebündelte Zuständigkeit bei den vorgesehenen Kreisen zu lassen. Nur so kann den Belangen der Wirtschaft auf kurze Genehmigungsfristen Rechnung getragen werden. Hinsichtlich einzelner Punkte ist eine Übertragung auf die Ämter und amtsfreien Städte denkbar.

Im Artikel I Teil II, Funktionalreform II des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes ist in § 70 ist nunmehr erstmalig zu finden, dass beabsichtigt ist, die Aufgaben der Bauaufsicht von den Landkreisen auf die Kommunen zu übertragen. Die Übertragung ist an Wirtschaftlichkeitskriterien, die fachliche Besetzung und sinnvollen Zuschnitt gekoppelt. Zu diesem Zweck sollen die Kommunen Verwaltungsgemeinschaften eingehen. Sofern sie das nicht freiwillig tun, ist das Innenministerium für die Schaffung arbeitsfähiger Strukturen zuständig. Laut Verordnungsermächtigung sollen Bau- und Innenministerium eine Verordnung erlassen, die Regelungen zu den Verwaltungsgemeinschaften und deren Arbeitsfähigkeit enthält.

Die sich daraus ergebende konkrete Änderung der Landesbauordnung ist in Artikel 9 zu finden. Während die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes geschaffen werden kann (Art. 28 (1)), soll der tatsächliche Aufgabenübergang mit dem Tag der Landkreisneuordnung erfolgen.

Diese geplante Verlagerung der Aufgaben von der Kreis- auf die Gemeindeebene ist grundsätzlich abzulehnen, da sie den vom Gesetz selbst gesteckten Zielen in keiner Weise entspricht. Bei genauer Durchsicht der Begründung zum Gesamtgesetzentwurf ist bereits dort die Widersinnigkeit dieses Vorhabens heraus zu lesen. Letztendlich muss ein solcher Schritt als wirtschaftsfeindlich angesehen werden, da er die weitere Zersplitterung der Rechtsanwendung zur Folge hat. Die mit der Einführung der Musterbauordnung verfolgte Rechtsvereinheitlichung wird durch die unterschiedliche Auslegung der in den Gesetzen enthaltenen Ermessensspielräume in zusätzlichen Behörden konterkariert. Den Bauherren und den von ihnen beauftragten Planern ist es wichtig, möglichst wenig unterschiedliche Ansprechpartner zu haben, um möglichst weit vorausschauend planen und arbeiten zu können.

Selbst in der Begründung zu dieser Regelung wird auf Seite 265 die Effizienz einer derartigen Verlagerung in Frage gestellt. Zu Gunsten der Ortsnähe wird die Effektivität aber zurückgestellt, obwohl die Knappheit der Finanzen im Lande Mecklenburg-Vorpommern einer der herausragenden Anlässe für die Verwaltungs- und Kreisgebietsreform sein soll.

Hier weitere Argumentationen aus dem Gesetz selbst, die gegen die geplante Änderung sprechen:

Seite 135	sinkende Personalausgaben bei größeren Einheiten	das würde auch für die unteren BAB zutreffend sein
Seite 159	Forderung nach Einräumigkeit der Verwaltung	mehrere BAB in einem Landkreis widersprechen dem Ansatz
	Prinzip der Einheit der Entscheidungsbehörden	nicht gegeben, wenn BAB bei den Gemeinden und alle anderen beim Landkreis sind
Seite 160	Bürger soll mit einem Gang alles erledigen können	geht nicht, wenn die im bauaufsichtlichen Verfahren zu Beteiligten in anderer

		Zuständigkeit und Örtlichkeit sind als die BAB selbst
Seite 177	Bündelung bei einem Verwaltungsträger	warum dann die bündelnde Behörde selbst weg von den anderen
	Effizienzsteigerung	Zersplitterung senkt bekanntlich die Effizienz
Seite 186	Auslastung von spezialisiertem Personal	ist in kleineren Einheiten nicht gut möglich und verteuert deshalb die Verwaltung
	selbst Enquetekommission gegen Übertragung	was hat denn dann zum Umdenken geführt
Seite 196	effektive Bündelungsbehörden	BAB soll mit der neuen LBauO M-V noch mehr bündelnde Aufgaben erhalten, eine Trennung vom Kreis ist eine absolute Effektivitätsbremse wegen der fehlenden Richtungskompetenz gegenüber den zuarbeitenden Behörden des Landkreises
	Verlagerung darf nicht teurer werden	Die Erhöhung der Zahl der BAB hat zwangsläufig eine Erhöhung der Kosten zur Folge. Die zu bearbeitenden Anträge werden dadurch nicht gleichzeitig mehr.

Diese Argumentationen wiederholen sich auf weiteren Seiten ständig.

Es ist also aus dem Gesetz selbst heraus nicht verständlich, warum mit den Verwaltungsgemeinschaften Satteliten geschaffen werden sollen, die durch die Beschäftigung mit Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis ohnehin nicht durch die Gemeinden beeinflussbar sind. Wenn man dann noch bedenkt, dass der Entwurf der neuen BauO die bevölkerungsrelevanten Kleinbauten ohnehin unter die Genehmigungsfreiheit stellt, ist die Ortsnähe auch nicht mehr entscheidend. Der Bauherr und seine am Bau Beteiligten müssen ohnehin weitere Wege auf sich nehmen, um ihre wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und vielen anderen Belange zu klären. Ob sie dazu zum Landkreis und zur BAB müssen oder alles bei einer Anlaufstelle klären können, dürfte kostensparend für die Wirtschaft wirken. Auch dieser Aspekt sollte nicht unbedacht bleiben.

Das wichtigste Argument gegen die Verlagerung dürfte aber die Trennung von TÖB's und Genehmigungsbehörde sein. Die mit der neuen LBauO M-V wieder eingeführte Bündelungswirkung der Baugenehmigung fordert von der Bauaufsichtsbehörde einen erhöhten Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand. In vorgerichtlichen Streitfällen bedarf es deshalb eines gemeinsamen Vorgesetzten, der richtungweisend auf **alle** im Verfahren Beteiligten Zugriff hat.

Mit dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz gäbe es im bauaufsichtlichen Verfahren kaum noch TÖB's außerhalb des Landratsamtes, so dass der Landrat die ideale Besetzung auch für die Bauaufsichtsbehörde ist.

Die Einkreisung der bisherigen kreisfreien Städte liegt in der Konsequenz des Gesetzentwurfes. Wenn die Reform eine radikale Gesamtreform sein soll, dürften Doppelstrukturen durch den teilweise gleichen Aufgabenbestand zwischen den beabsichtigten Kreisen und bisher kreisfreien Städten grundsätzlich aber nicht vorkommen. Mit der einzelnen Aufgabenprivilegierung der vorgesehen großen kreisangehörigen Städte ist daher also sorgfältig umzugehen.

Eine nach den §§ 74 ff. vorgesehene Kreisstrukturreform ist dann gerechtfertigt, wenn die vorstehend geforderten Aufgabenübertragungen im Sinne einer umfassenden Funktionalreform erfüllt werden. Für diesen Fall ist die Bildung eines Kreises Westmecklenburg mit den Gebietskörperschaften Ludwigslust, Nordwestmecklenburg, Parchim und den bisherigen kreisfreien Städten Schwerin und Wismar sinnvoll. Es sollte aber dem Kreistag freistehen, nicht nur den Kreissitz abweichend vom Gesetz festlegen zu dürfen, sondern auch den Kreisnamen.

Die Regelung zu den Aufbaustäben ist sachgerecht.

Die Regelung in § 86 wird in der praktischen Ausführung zu unüberwindlichen Hindernissen führen. Hier sollte das Verfahren der 94-er Reform gewählt werden, wonach die Haushalte bis zum Jahresende weiterzuführen sind und dann für das Jahr 2010 ein neuer Gesamthaushalt aufzustellen wäre.

§ 94 Auseinandersetzung

Überlegenswert ist, ob die Übertragung eines Grundstückes an den Kreis unter bestimmten Voraussetzungen auch durch diesen abgelehnt werden kann.

Hinsichtlich des Übergangs von Verbindlichkeiten bei Grundstücken wird darauf hingewiesen, dass kommunales Haushaltsrecht keine Objektfinanzierung kennt, eine Belastung der Grundstücke mit Altverbindlichkeiten wäre damit rein spekulativ.

§ 99 Regelung der Kosten der Funktionalreform I

Bei der Regelung der Kosten der Funktionalreform I fehlen immer noch nachweisliche Berechnungsgrundlagen, die zu den festgelegten Beträgen führen. (Woher rührt der Sachkostenaufschlag von 10 vom Hundert?)

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden im KGSt- Bericht (Stand 2004, Bericht 4/2004) definiert und setzen sich neben den Personalkosten aus Sachkosten und Gemeinkosten zusammen.

Bevor über den Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen durch das Land Festlegungen getroffen werden, ist die Ermittlung und Darstellung der Landesaufgaben (IST- Analyse) einschließlich der damit einhergehenden Kosten (nachvollziehbar) ein unverzichtbarer Bestandteil in der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes.

Vorstehende Verfahrensweise sollte analog auf Landkreisebene und auf kommunaler Ebene vorgenommen werden.

Eine Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs (§ 101) in dem das bisherige Drei-Säulen-Modell aufrechterhalten wird, wird abgelehnt. Es gibt überhaupt keine Begründung, im Rahmen des Finanzausgleichs die bisherigen kreisfreien Städte als eine Säule zu privilegieren. Die Differenzierung sollte vielmehr im Wege der Kreisumlage im Einzelnen erfolgen, bzw. für bestimmte Aufgaben ein ganz konkreter Vorwegabzug für die einzelne große kreisangehörige Stadt festgelegt werden.

Zu Artikel 6**Änderung des Psychischkrankengesetzes**

Das Psychischkrankengesetz sagt im Punkt 4 (zur Besuchskommission), dass das Sozialministerium die Mitglieder der Besuchskommission beruft.

Die Aufgaben der Besuchskommission (§ 27 der Funktionalreform) soll den Kreisen übertragen werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sollen von den Kreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden (S. 53).

Die Berufung sollte dann ebenfalls durch die Kreise wahrgenommen werden.

Zu Artikel 13**Änderung des Schulgesetzes**

Unter Beachtung der zusätzlichen Forderungen des LK LWL zum Gesetzentwurf:

- Schulträgerschaft der Gemeinden an die Kreise
- Tatsächliche Aufhebung der Trennung innere und äußere Schulverwaltung
- Kommunalisierung des Lehrpersonals (Kreise)

wären weitere Änderungen in Artikel 13 notwendig:

So wäre der § 100 –Lehrer, Abs. 1 zu ändern (Dienstverhältnis zum Kreis), die § 103, Abs. 1 Nr. 1 und § 107 Abs. 1 wären zu ändern (Kreise Schulträger auch für GS, HS, Reg.S).

Zur Zusammenführung innerer und äußerer Schulverwaltung wären die § 109 bis 111 entsprechend zu ändern.

Die in § 113 Abs. 2 geplante Änderung in der Schülerbeförderung wird ausdrücklich begrüßt, wenn damit nur noch eine Kostenerstattungspflicht bis zur örtlich zuständigen Schule gemeint sein soll. (Ist im Falle des Besuchs einer Ersatzschule nur der Kostenaufwand zu erstatten, der bis zur zuständigen staatl. Schule gleicher Schulart angefallen wäre? Wenn das so sein soll wäre dies, wie übrigens auch in der Stellungnahme des LKT M-V moniert, rechtseindeutiger zu formulieren.) Eine Regelung, bei der die Erstattung immer bis zur gewählten Ersatzschule erfolgen müsste (die ja keinen eigenen Einzugsbereich hat), würde Eltern/Schüler mit genehmigtem Besuch einer nicht örtlich zuständigen staatlichen Schule finanziell benachteiligen. Zweifelhaft bleibt, unterstellt man einmal die vorgenannte „positive“ Auslegung der Änderung, ob die hieraus erzielbare Einsparung den finanziellen Mehraufwand für die künftige Beförderung auf den Gebieten der derzeitig kreisfreien Städte abzudecken vermag.

Dennoch würde eine auf die örtlich zuständige Schule begrenzte Erstattungspflicht die allein mit der Gebietsvergrößerung der Kreise einhergehende Kostenerhöhung dämpfen können. Höhere Beförderungskosten entstehen bei Schulbesuchen von außerhalb der jeweiligen Kreise liegenden Einrichtungen infolge der Erstattungspflicht bis zur Grenze der dann stark vergrößerten Kreise.

In der Angelegenheit der Mittelzuweisung ist für die hinzukommende Erstattungspflicht auf den Relationen der jetzigen kreisfreien Städte zu klären, ob sich hier das Konnexitätsprinzip anwenden lässt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufgabenverlagerung vom Land auf die Landkreise, sondern um eine Leistungserweiterung in den Kreisen per Gesetz, ohne dass bei den Gebietskörperschaften der kreisfreien Städte Leistungen bzw. Kosten entfallen.

Zu Artikel 15**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Dem neu eingefügten Abs. 2 in § 3 wird nur zugestimmt, wenn die Ausnahmeregelung stringenter gefasst wird, in dem neben der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch ein Nachweis über das spezifische und historisch begründete Interesse der Gemeinde vorliegen muss. Bei Zuordnung der Aufgaben einer unteren Denkmalschutzbehörde über den Kreis der jetzigen kreisfreien Städte hinaus bestünde ansonsten die Gefahr eines zu örtlichen Bezuges, der einer kreisweit einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuwider laufen könnte. Je kleinteiliger Denkmalschutz administrativ gegliedert ist, desto stärker wird der Druck aus anderen Nutzungsansprüchen und aus öffentlichen wie privaten finanziellen Einflüssen auf die Denkmalbehörde sein.

Diese Einrede gilt für den vorliegenden Inhalt des Artikels 15 im VwModG. Er wird umso bedeutsamer bei ggf. Umsetzung der vorstehenden Forderung nach Aufhebung der Landesämter und Zuordnung dieser Fachbehörde zu den Kreisen (siehe o. s. Stellungnahme zu Teil 1, § 21 –Denkmalschutz).

Die Änderungen in § 7 betreffen den „Wegfall“ des bisherigen Einvernehmens bei Genehmigungstatbeständen. Dies wird in der Begründung als Deregulierung beschrieben. Dem ist sicher so und es werden auch in weiteren Bereichen die fachlichen Kompetenzen der unteren Denkmalbehörden gestärkt. Es ist jedoch wichtig hervorzuheben, dass der Regelfall des Genehmigungstatbestandes nach DSchG in andere Genehmigungsverfahren subsumiert ist (meist in eine Baugenehmigung). Für diese Fälle ist nach wie vor das Einvernehmen herzustellen. Die sog. Deregulierung und Aufgabenübertragung hat somit eindeutig nur marginalen Charakter. Aus diesem Grund sollte wie im 1. Entwurf die Zuordnung der Landesämter zu den Kreisen gefordert werden.

Zu Artikel 18**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Bis auf den neuen § 16a sind die Änderungen redaktionell begründet.

Das mit § 16a geplante Kooperations- und Abstimmungsgebot zu übergemeindlichen Planungen und Vorhaben der Gemeinden innerhalb von Stadt-Umland-Räumen nach LEP sowie mit ihren Kernstädten als auch untereinander, wird inhaltlich mitgetragen. Es dient einer geordneten städtebaulichen und proportional angemessenen Entwicklung der Umlandräume und der Vermeidung von schädlichen Konkurrenzen zu höherzentralen Kernstädten.

Da den künftigen Kreisen die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörde nach § 10 LPIG M-V übertragen werden sollen, ist hier auch die Einhaltung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) und der Raumentwicklungsprogramme angesiedelt und sind somit Fachaufsichtsaufgaben zu übergemeindlichen Plänen und relevanten Vorhaben im Sinne des § 16a wahrzunehmen. Die Einhaltung dieses Kooperations- und Abstimmungsgebotes obliegt somit auf der Grundlage § 25 VwModG M-V als untere Landesplanungsbehörde den Kreisen.

Zu Artikel 22**Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

- Neufassung des § 26 LNatSchG– hier wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, geschützte Landschaftsbestandteile durch Satzung festzusetzen.

- Einfügen des § 26a LNatSchG, Gesetzlich geschützte Bäume‘

Die Aufnahme eines gesetzlichen Mindestschutzes für Bäume wird begrüßt. Für den Bürger werden die Regelungen für den Baumschutz übersichtlicher. Besonders wichtig ist, dass die Unterscheidung der Regelungen für Außen- und Innenbereich aufgehoben wird, da für den Bürger eine solche Differenzierung nicht nachvollziehbar ist. Die bisher vorhandene rechtliche Unsicherheit bei der Heranziehung der Eingriffsregelung beim Baumschutz im Außenbereich ist ebenfalls auf diese Weise klargestellt. Mit der eindeutigen Regelung des geplanten § 26a wird die Rechtssicherheit für den Bürger gestärkt.

Der gewählte Stammumfang entspricht dem vorhandenen Reglungsbedarf.

Fraglich erscheint die Formulierung von § 26a Abs. 1 Nr. 1, die, bis auf eine willkürlich anmutende Auswahl an Laubgehölzen, Bäume in Hausgärten vom Schutz ausnimmt. Hier ist eine Konkretisierung vorzunehmen. Hausgärten grenzen sich nicht grundsätzlich von der übrigen Hoffläche ab.

Die Liste der genannten Laubgehölze sollte ergänzt werden.

Für die Baumart Pappeln sollte der Begriff ‚Innenbereich‘ nicht wieder eingeführt werden. Artspezifische Probleme sind bei der Erteilung der Ausnahmen in die Entscheidung einzubeziehen und sollten nicht im Gesetz vorweggenommen werden.

Der Bezug auf § 25 unter Nr. 4 ist nicht eindeutig, da sich dieser Absatz eindeutig nur auf Naturdenkmale bezieht.

Nicht geregelt sind die Problematik der Bewirtschaftung der Friedhöfe und die Regelung innerhalb von B-Plangebieten, in denen das Satzungsrecht der Gemeinde gilt.

Zu Artikel 26

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Definition der Kreisstraßen gemäß § 3 Nr. 2 muss überarbeitet werden. Dies ist offensichtlich im Gesetzentwurf nicht erkannt worden. Sie ist aufgrund der neuen Größen der Kreisflächen nicht mehr stimmig.

Zu Artikel 27

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Es ist die Definition der Nahverkehrsräume gemäß § 5 neu zu regeln. Sie ist aufgrund der neuen Größen der Kreisflächen nicht mehr stimmig.